Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 513
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 04. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2021)

zum Thema:
Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch die Jugendämter

und **Antwort** vom 19. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27513
vom 4. Mai 2021
über Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch die Jugendämter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1.a Der Jugendquotient ist ein Begriff aus der Demografie. Er gibt das Verhältnis von der Anzahl „junger“ Menschen, das sind Menschen, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind, zu der Anzahl Menschen im erwerbsfähigen Alter an. Wie haben sich der Jugendquotient und der Altenquotient seit der 18. WP in den Bezirken entwickelt? (Bitte nach Jahr und Bezirk aufschlüsseln)

1.b Wie hat sich seit der 18. WP die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Berlin in absoluten Zahlen entwickelt? (Bitte um jährliche Angaben)

Zu 1. a und b:

Die Berliner Jugend- und Altenquotienten sind in der 18. Wahlperiode (WP) geringfügig gestiegen und in Tabelle 1 dargestellt. Der Berliner Jugendquotient betrug im Jahr 2016 0,24 und ist auf 0,25 im Jahr 2020 angewachsen. Der Altenquotient ist von 0,29 im Jahr 2016 auf 0,30 im Jahr 2020 gestiegen. Die absolute Anzahl der Berliner Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahre sowie der über 18-jährigen Berliner Einwohnerinnen und Einwohner während der 18. WP ist ebenfalls Tabelle 1 zu entnehmen.

Weitergehende Auswertungen differenziert nach Bezirken zu den Berliner Einwohnerdaten vom Amt für Statistik Berlin Brandenburg (AfS BB) sind unter folgendem Link frei zugänglich: https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/home.asp

Tabelle 1: Melderechtlich registrierte Einwohner in Berlin nach Alter 2016 bis 2020, Jugend- und Altenquotient

	2016	2017	2018	2019	2020
unter 18	577.014	588.320	596.889	605.098	607.473
18 bis 64	2.393.676	2.414.437	2.435.874	2.442.891	2.437.744
65 und älter	699.932	709.173	715.385	721.506	724.745
Jugendquotient	0,24	0,24	0,25	0,25	0,25
Altenquotient	0,29	0,29	0,29	0,30	0,30

Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg, Einwohnerregister Lange Reihe, eigene Berechnung des Jugend- und Altenquotienten.

2. Wie hat sich die Zahl der Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch die Jugendämter in Berlin in der 18. WP entwickelt? In wie viel Fällen wurden bei diesen Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls (in absoluten und in relativen Zahlen) Folgendes festgestellt:
a.) keine Kindeswohlgefährdung
b.) akute Kindeswohlgefährdung
c.) latente Kindeswohlgefährdung
d.) keine Kindeswohlgefährdung, aber ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf
(Bitte nach Jahr, Bezirk, Art der Gefährdung und Art der Unterbringung aufschlüsseln)

Zu 2.:

Die Anzahl der Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls eines Jahres werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS BB) jährlich publiziert; die aktuellsten Zahlen liegen für das Jahr 2019 vor.

Die Anzahl der Verfahren stieg im Zeitraum von 2016 bis 2019 insgesamt. Bei Betrachtung der Art der Gefährdung ist festzustellen, dass akute Kindeswohlgefährdungen seltener gemeldet wurden, während die Anzahl der Verfahren ohne Feststellung einer Kindeswohlgefährdung angewachsen ist. Die Entwicklung der Verfahrenszahl zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls seit 2016 bis 2019 und die Ergebnisse dieser Verfahren in absoluten und in relativen Zahlen sind in Tabelle 2 dargestellt. Darüber hinaus ist die bezirkliche Aufgliederung der Gefährdungseinschätzungen der Tabelle 3 zu entnehmen.

Der statistische Bericht „Jugendhilfe in Berlin – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII“ wird jährlich publiziert und ist im Internet frei zugänglich. Weitere gesamtstädtische und bezirkliche Ergebnisse, beispielsweise nach Art der neu eingeleiteten bzw. geplanten Hilfe können unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Statistiken/statistik_SB.asp?Ptyp=700&Sageb=22005&creg=BBB&anzwer=9

Tabelle 2: Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls sowie Ergebnisse der Verfahren

	absolut				in Prozent			
	2016	2017	2018	2019	2016	2017	2018	2019
akute Kindeswohlgefährdung	3.713	2.584	3.150	3.236	24%	20%	21%	19%
latente Kindeswohlgefährdung	4.329	3.376	3.938	4.554	28%	26%	27%	27%
keine Kindeswohlgefährdung aber Hilfe-/Unterstützungsbedarf	4.133	3.567	3.863	4.574	27%	27%	26%	27%
keine Kindeswohlgefährdung und kein (weiterer) Hilfe-/ Unterstützungsbedarf	3.269	3.487	3.901	4.686	21%	27%	26%	27%
Insgesamt	**15.444**	**13.014**	**14.852**	**17.050**	100 %	100 %	100 %	100 %

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik: Bericht Jugendhilfe in Berlin 2019: Gefährdungseinschätzungen nach §8a SGB VIII, Tabelle 1, hrsg. Amt für Statistik Berlin Brandenburg

Tabelle 3: Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach Bezirk

Bezirke	2016	2017	2018	2019
Mitte	1.918	1.525	1.828	1.816
Friedrichshain-Kreuzberg	1.447	1.317	1.504	1.470
Pankow	839	692	973	1.144
Charlottenburg-Wilmersdorf	898	702	956	1.464
Spandau	1.185	1.262	2.007	1.466
Steglitz-Zehlendorf	556	491	739	1.455
Tempelhof-Schöneberg	1.770	1.485	1.362	1.539
Neukölln	2.291	1.300	1.348	1.201
Treptow-Köpenick	895	636	989	1.243
Marzahn-Hellersdorf	1.042	960	993	1.921
Lichtenberg	1.203	1.193	1.141	1.264
Reinickendorf	1.400	1.451	1.012	1.067
Berlin	15.444	13.014	14.852	17.050

Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik: Bericht Jugendhilfe in Berlin 2019: Gefährdungseinschätzungen nach §8a SGB VIII, Tabelle 2, hrsg. Amt für Statistik Berlin Brandenburg

3. Wie hat sich in den bezirklichen Jugendämtern das für die Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls die Zahl des beschäftigten Personals entwickelt?

Zu 3.:

Die Stellenausstattung in den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten (RSD) der bezirklichen Jugendämter stieg zwischen Dezember 2016 und Dezember 2020 um rd. 92 Vollzeitäquivalente (VZÄ) auf 911,8 finanzierte VZÄ (Tabelle 4).
Ebenso wuchs die Anzahl der besetzten Stellen. Sie stiegen von 716,5 VZÄ im Dezember 2016 auf 803,4 VZÄ im Dezember 2020. Da die Anzahl der vakanten Stellen vergleichsweise stabil blieb, entwickelte sich die Zahl des tätigen Personals in den bezirklichen Jugendämtern insgesamt positiv.

Tabelle 4: Anzahl der finanzierten sowie Anzahl der besetzten Stellen-VZÄ im RSD

	finanzierte Stellen im RSD					besetzte Stellen im RSD				
	Dez 16	Dez 17	Dez 18	Dez 19	Dez 20	Dez 16	Dez 17	Dez 18	Dez 19	Dez 20
Mitte	78,8	87,7	87,8	90,3	93,3	73,2	79,6	76,7	81,0	84,2
Friedrichshain-Kreuzberg	71,5	75,5	78,5	78,5	77,5	63,0	72,2	70,8	75,8	76,9
Pankow	69,6	75,0	85,0	86,0	86,0	63,1	69,6	77,7	79,8	80,4
Charlottenburg-Wilmersdorf	64,4	65,7	65,3	65,3	63,8	51,0	54,2	50,3	51,8	54,0
Spandau	69,4	73,2	71,7	69,4	69,6	53,6	58,9	54,0	57,1	58,1
Steglitz-Zehlendorf	51,5	55,3	55,3	53,5	53,5	42,2	45,2	50,7	50,3	46,6
Tempelhof-Schöneberg	78,0	81,0	85,0	85,0	85,0	65,3	62,4	69,4	72,1	56,6
Neukölln	73,9	84,9	87,9	88,9	89,9	68,6	78,5	81,1	81,1	83,3
Treptow-Köpenick	44,0	48,0	50,0	56,0	55,5	39,0	40,0	46,0	49,0	53,1
Marzahn-Hellersdorf	82,1	89,7	83,7	85,6	85,6	74,3	69,9	74,7	74,9	75,1
Lichtenberg	74,3	71,0	75,0	75,0	82,0	69,3	60,8	63,9	64,7	71,7
Reinickendorf	62,4	65,6	67,1	67,1	70,1	54,0	55,2	61,8	60,2	63,5
Berlin	819,9	872,5	892,3	900,6	911,8	716,5	746,5	777,0	797,8	803,4

Quelle: Bezirkliche Meldung der Jugendämter an SenBildJugFam

4. Wie haben sich in den bezirklichen Jugendämtern die Fallzahlen pro Mitarbeiter entwickelt? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

5.
a.) Wie definiert der Senat „Fall“ und „Fallzahl“? Sind darunter auch Beratungen oder nur Kinderschutzfälle zu fassen?
b.) Entspricht die Definition des Senats auch der Definition der Jugendämter respektive wie definieren die Jugendämter „Fall“ und „Fallzahl“? (Bitte um Auskunft durch die bezirklichen Jugendämter)

6. Wird die vorgesehene Fallzahlbegrenzung in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt? (Bitte um Auskunft durch die bezirklichen Jugendämter)

7. In welcher Form ist die Fallzahlbegrenzung rechtlich geregelt?

8. Wie wird die Einhaltung der Fallzahlbegrenzung kontrolliert?

9. Was wird unternommen, wenn die Fallzahl die Obergrenze übersteigt?

12. Wie hat sich die Fallzahl pro Mitarbeiter in der 18. WP faktisch entwickelt? (Bitte nach Bezirk aufschlüsseln)

Zu 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 12.:

Für das Tätigkeitsfeld der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste besteht keine gesetzlich normierte Obergrenze für die Einzelfallbearbeitung.

Die Unterscheidung zwischen „Fall“ und „Fallzahl“ wird mit Bezug zur Kosten- und Leistungsrechnung und den für die Produkte bestimmten Produktbezugsgrößen verwendet. Ein „Fall“ umfasst demnach die Bearbeitung individueller Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII inklusive einer sozialpädagogischen Beratung im Einzelfall. Die „Fallzahl“ bestimmt sich als Summe der Fälle, die in den Produkten des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes als Zählfall anhand der anspruchsberechtigten Personen erhoben werden. Hinzu kommen Zählfälle aufgrund einer Mitwirkung

im familiengerichtlichen Verfahren sowie beim Abschluss einer Gefährdungseinschätzung im Kinderschutzverfahren. Dieses Verständnis von „Fall“ und „Fallzahl“ ist mit den Jugendamtsleitungen geeint.

Die Entwicklung der Mengenbelastung pro VZÄ ist in den letzten Jahren stabil geblieben: 1:71,2 (Stand: 01.01.2017), 1:68,8 (Stand: 01.01.2018), 1:68,3 (Stand: 01.01.2019), 1:70,1 (Stand: 01.01.2020), 1:70,6 (Stand: 01.01.2021).

Die durchschnittliche Mengenbelastung pro VZÄ beträgt aktuell 71 mit Stand 01.01.2021. Mit den Bezirken Mitte, Spandau, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf und Reinickendorf liegen 5 Bezirke über dem berlinweiten Durchschnitt. Die durchschnittliche Mengenbelastung pro VZÄ von 71 wird von den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg, Charlottenburg-Wilmersdorf, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln und Lichtenberg unterschritten. Die beiden Bezirke Pankow und Steglitz-Zehlendorf erreichen den aktuellen Wert von 71 aus.

10. In wie vielen Fällen haben die Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD) in der 18. WP Amtshilfeersuche gestellt? Wie häufig kommt es zu Überlastungsanzeigen von Mitarbeitern?

Zu 10.:

Hierzu liegen dem Senat keine Angaben vor.

11. Welchen Personalbedarf haben die Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD) für 2020/21 angemeldet und wie gestaltet sich die tatsächliche Personalausstattung? (Bitte um Auskunft durch die bezirklichen Jugendämter)

Zu 11.:

Nach Auskunft der Bezirke erfolgte die Personalbedarfsplanung für die bezirkliche Haushaltsplanaufstellung 2020/2021 im Frühjahr 2019. Grundlage sind die produktbezogenen Zuweisungen aus der Globalsumme sowie die zu diesem Zeitpunkt bestehende Fallzahl-VZÄ-Quote.

13. Welche Jugendämter in Berlin haben sich seit 2012 an der wiederholten Aktion, eine „weiße Fahne“ zu hissen, beteiligt und wer hat diese Aktion initiiert?

Zu 13.:

Die Aktionen der Initiative „weiße Fahnen“ wurde 2012 von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus verschiedenen Bezirken und Jugendämter initiiert und durchgeführt.

14.
a.) Wie gestaltet sich der Gehaltsunterschied der Mitarbeiter der RSD im Vergleich zu anderen Bundesländern? Wie soll Abhilfe geschaffen werden?
b.) Befürwortet es der Senat, die sogenannte Garantenstellung in den TV-L aufzunehmen und damit eine höhere Vergütung umzusetzen?

Zu 14.:

Die Ergebnisse der Tarifverhandlungen für den TV-L aus dem Frühjahr 2019 für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst wurden vollständig umgesetzt. Dabei wurde die Garantenstellung der Mitarbeitenden berücksichtigt. Die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst wurden im Jahr 2020 vollständig in die neuen sogenannten S-Tabellen des TV-L übergeleitet. Hiermit erfolgte eine Anpassung an die Bezahlung in anderen Bundesländern.

15. Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert eine Verpflichtung zur Fortbildung für alle Richter, die in ihren Verfahren mit Kindern zu tun haben. Gibt es eine solche Fortbildungspflicht in Berlin? Wenn ja, seit wann und in welcher Form ist sie rechtlich geregelt? Wenn nein, warum nicht und wie positioniert sich der Senat dazu?

Zu 15.:

Für Richterinnen und Richter besteht nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen eine Pflicht zur Fortbildung. Ob eine gesonderte Fortbildungspflicht für Richterinnen und Richter gesetzlich verankert werden sollte, wurde in den letzten Jahren strittig diskutiert. Der Bundesgesetzgeber hat sich nunmehr entschieden, für den Einsatz als Familienrichterin und Familienrichter im Gerichtsverfassungsgesetz ein Qualifikationserfordernis zu verankern, das entsprechende Fortbildungen der Richterinnen und Richter voraussetzt. Der Senat begrüßt dieses Vorhaben.

16. Haben in Berlin alle Richter, die in ihren Verfahren mit Kindern zu tun haben, eine entsprechende Fortbildung absolviert? Wie wird dies überprüft?

Zu 16.:

Für im Familienrecht tätige Richterinnen und Richter gibt es ein umfangreiches Fortbildungsangebot, in dem insbesondere die Belange von Kindern eine wichtige Rolle spielen. Die Berliner Familienrichterinnen und Familienrichter können ihr Interesse für jährlich 20 bis zu 30 Fortbildungsveranstaltungen anmelden, von denen der allergrößte Teil Fragen im Zusammenhang mit Kindschaftsverfahren betreffen. Fortbildungen werden zum größten Teil als ein- bis dreitägige Veranstaltungen durch das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg angeboten, mit durchschnittlich 15 und mehr Plätzen für Berliner Richterinnen und Richter. Zusätzlich werden regelmäßig vier- bis fünftägige Fortbildungen an der Deutschen Richterakademie mit einem Kontingent für die Berliner Richterinnen und Richter angeboten. Die Angebote sind äußerst nachgefragt. Die Richterinnen und Richter zeigen sich in hohem Maße fortbildungsaffin.

Für die Teilnahme werden gesonderte Bescheinigungen ausgestellt, die zur Personalakte genommen werden können.

Berlin, den 19. Mai 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie